

Erläuterungen

Änderung der Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Sprachliche Überarbeitung und Vereinheitlichung der Geschäftsordnung
2. Änderung der Einberufungsform der Delegierten zur Vertreterversammlung
3. Verweise auf RAO bezüglich Redundanzen in Geschäftsordnung
4. Umbenennung der Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter in Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter und weitere Adaptierungen

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Geschäftsordnung ergibt sich aus § 40 Abs 3 Z 7 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist keine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen. Es kann daher eine Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Kurztitel)

Da bisher kein Kurztitel für die Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vergeben wurde, wird nun offiziell der bereits bisher intern genutzte Kurztitel Geo-ÖRAK als Kurztitel eingeführt.

Zu Z 2 bis 5 (§§ 1 bis 18 Geo-ÖRAK)

Der „Österreichische Rechtsanwaltskammertag“ wird in der Geschäftsordnung einheitlich mit „ÖRAK“ abgekürzt.

Zu Z 9 bis 12 und 14 (§§ 5 und 7 bis 10 Geo-ÖRAK)

An mehreren Stellen wurden Bestimmungen aus der RAO wortgleich in die Geo-ÖRAK übernommen. Überlegt wurde zwar diese Redundanzen zu streichen, aber für eine bessere Lesbarkeit und kompaktere Auffindbarkeit der Bestimmungen in der Geo-ÖRAK werden nun Verweise auf die entsprechenden RAO-Bestimmungen vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 2 Geo-ÖRAK)

Für die verlässliche Vorbereitung der Vertreterversammlung und die bessere Administrierbarkeit sollen Änderungen bei den Delegierten dem Präsidenten des ÖRAK unverzüglich, mindestens jedoch drei Wochen vor der Vertreterversammlung bekanntgegeben werden, ansonsten diese nicht berücksichtigt werden können.

Zu Z 7 (§ 3 Geo-ÖRAK)

Die Einberufung der Delegierten soll gemäß Abs 3 künftig nicht mehr mit eingeschriebenem Brief, sondern auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg erfolgen. Entsprechend den jeweiligen technischen Möglichkeiten kann zukünftig auch eine Einberufung über den elektronischen Rechtsverkehr erfolgen, nachdem durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 in § 36 RAO vorgesehen wurde, dass der ÖRAK Zustellungen an Rechtsanwälte auch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vornehmen kann.

Entsprechend § 41 Abs 4 zweiter Satz RAO soll gemäß Abs 4 künftig zwischen der Einberufung und Tagung ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Zu Z 8 (§ 4 Geo-ÖRAK)

In Abs 2 erfolgt die Streichung der letzten beiden Sätze, da diese Ausführungen von der Bestimmung gedeckt sind. Die Betrauung eines anderen Delegierten mit der Vertretung während der Vertreterversammlung sowie dass keine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich ist, soll weiterhin umfasst sein.

Zu Z 9 (§ 5 Geo-ÖRAK)

Neben einer sprachlichen Anpassung soll nach Abs 3 künftig die Beratung in der Vertreterversammlung so durchzuführen sein, dass der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Zu Z 10 (§ 7 Geo-ÖRAK)

In Abs 9 erfolgt eine sprachliche Angleichung an § 3 Geo-ÖRAK.

Zu Z 13 (§ 9 Geo-ÖRAK)

Sofern gemäß § 41 Abs 2 RAO ein Mitglied des ÖRAK-Präsidiums ausscheidet und eine Ersatzwahl stattfindet, so tritt die oder der neu Gewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle der oder des Ausgeschiedenen. Da in der RAO eine solche Ersatzwahl fakultativ ist wird durch die Streichung von Abs 3 die Geo-ÖRAK der RAO angeglichen.

Zu Z 14 (§ 10 Geo-ÖRAK)

In Abs 3 erfolgt eine sprachliche Angleichung an § 3 Geo-ÖRAK.

In Abs 7 wird festgehalten, dass dem Präsidentenrat über die Beschlüsse des Präsidiums zu berichten ist.

Zu Z 16 (§ 11 Geo-ÖRAK)

Abs 6 und Abs 7 werden gestrichen. Zur Bearbeitung von bestimmten Sachfragen und –gebieten werden innerhalb der Arbeitskreise schon bisher Arbeitsgruppen gebildet, die Vorschläge ausarbeiten. Die Arbeit der Arbeitsgruppen soll aber nicht durch Bestimmungen der Geo-ÖRAK eingeeignet werden.

Zu Z 15 und 17 (§ 11a Geo-ÖRAK)

Der bisherige Name „Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter“ spiegelt nicht die Bedeutung dieses Gremiums wider. Die Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, die zukünftig in diesem als „Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter“ bezeichneten Gremium tätig sind, werden direkt von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gewählt.

Abgesehen von der inklusiven Bezeichnung „Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter“ wird in Abs 6 auch das Recht geschaffen, das dem oder der Vorsitzenden des Forums einmal im Halbjahr die Teilnahme an einer Sitzung des Präsidentenrats ermöglicht.

Zu Z 18 (§ 12 Geo-ÖRAK)

Um die Referentenliste des ÖRAK immer aktuell zu halten, geben die Rechtsanwaltskammern dem ÖRAK bis zum 15.1. eines jeden Jahres die Referenten, getrennt nach einzelnen Rechtsgebieten, bekannt, die für die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Verfügung stehen.

Zu Z 19 (§ 13 Geo-ÖRAK)

Da zur Begutachtung einlangende Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der Rechtsanwaltschaft berühren, oftmals sehr kurzfristig einlangen und die Möglichkeit zur Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern nicht geschmälert werden soll, kann es erforderlich sein, von der gleichzeitigen Bekanntgabe von Referenten abzusehen.

Zu Z 20 (§ 14 Geo-ÖRAK)

Es soll zwar nicht davon abgegangen werden, dass die von den Rechtsanwaltskammern ausgearbeiteten Stellungnahmen so rechtzeitig wie möglich dem ÖRAK zu übermitteln sind, da es aber vorkommen kann, dass Fristen zur Begutachtung sehr kurz sind, soll die einwöchige Frist gestrichen werden.

Zu Z 21 und 22 (§§ 15 und 17 Geo-ÖRAK)

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.